



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 08/2015 vom 13. August 2015

Herzlich Willkommen zur **163. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten

Im Juli 2015 sind drei Verordnungen erschienen, die sich mit Einzelraumheizgeräten beschäftigen. Eine dieser Verordnungen ((EU) 2015/1186) hat die Energieeffizienzkennzeichnung von Einzelraumheizgeräten zum Inhalt. Die anderen beiden Verordnungen ((EU) 2015/1185 und (EU) 2015/1188) beschäftigen sich mit der umweltgerechten Gestaltung solcher Geräte. Wir möchten Ihnen in diesem Newsletter aus diesem Paket die:

Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten

näher vorstellen. Gemäß der Richtlinie 2009/125/EG ist die Kommission verpflichtet, Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) energieverbrauchsrelevanter Produkte festzulegen, die ein erhebliches Vertriebs- und Handelsvolumen, erhebliche Umweltauswirkungen und ein erhebliches Potenzial für Verbesserungen ihrer Umweltauswirkungen ohne übermäßige Kosten aufweisen. Die bedeutenden Umweltaspekte von Einzelraumheizgeräten sind der Energieverbrauch und die Stickoxid-Emissionen in der Nutzungsphase. Die anderen Ökodesign-Parameter, die in Anhang I Teil 1 der Richtlinie 2009/125/EG genannt werden, sind bei Einzelraumheizgeräten nicht relevant.

Schätzungen zufolge wiesen Einzelraumheizgeräte im Jahr 2010 in der Union einen jährlichen

Energieverbrauch von 1673 PJ (40,0 Mio. t RÖE (*Anm.: RÖE = Rohöleinheit*)) auf, was einem Kohlendioxid-Ausstoß (CO₂) von 75,3 Mio. t entspricht. Für das Jahr 2020 wird erwartet, dass sich der mit Einzelraumheizgeräten verbundene jährliche Energieverbrauch auf 1630 PJ (39,0 Mio. t RÖE) beläuft, was einem CO₂-Ausstoß von 71,6 Mio. t entsprechen würde.

Die jährlichen Stickoxid-Emissionen (NO_x) von Einzelraumheizgeräten entsprachen Schätzungen zufolge im Jahr 2010 einem Schwefeloxid-Äquivalent (SO_x) von 5,6 kt. Infolge gezielter Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der technischen Entwicklung werden diese Emissionen im Jahr 2020 voraussichtlich einem SO_x-Äquivalent von 4,9 kt entsprechen.

Die Emissionen und der Energieverbrauch von Einzelraumheizgeräten könnten durch die Anwendung vorhandener Technologien ohne Erhöhung der Gesamtkosten für Anschaffung und Betrieb dieser Produkte noch weiter verringert werden. Die in dieser Verordnung festgelegten Ökodesign-Anforderungen werden in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2015/1186 über die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten bis 2020 voraussichtlich zu geschätzten jährlichen Energieeinsparungen von ca. 157 PJ (3,8 Mio. t RÖE) und einer damit verbundenen Verringerung der CO₂-Emissionen um 6,7 Mio. t führen. Die Emissionen (SO_x-Äquivalent) werden sich bis 2020 voraussichtlich um 0,6 kt/Jahr verringern.

Der Anwendungsbereich der Verordnung

Ein „Einzelraumheizgerät“ ist ein Raumheizgerät, das gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 2: *„Wärme durch direkte Wärmeübertragung oder durch direkte Wärmeübertragung in Verbindung mit der Wärmeübertragung auf ein flüssiges Medium abgibt, um innerhalb eines geschlossenen Raumes, in dem sich das Produkt befindet, ein bestimmtes, für Menschen angenehmes Temperaturniveau zu erreichen und aufrechtzuerhalten, wobei Wärme auch an andere Räume abgegeben werden kann, und das mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern ausgestattet ist, die elektrische Energie bzw. die chemische Energie gasförmiger oder flüssiger Brennstoffe mittels des Joule-Effekts bzw. durch Verbrennung direkt in Wärme umwandeln;“*

Grundsätzlich unterscheidet die Verordnung zwischen Geräten für den gewerblichen und den häuslichen Einsatz sowie zwischen elektrisch, mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betriebenen Einzelraumheizgeräten. „Gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte“ bezeichnen Hell- und Dunkelstrahler.

Gemäß Artikel 1 gilt die Verordnung für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von:

- Haushalts-Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie von
- gewerblich genutzten Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 120 kW.

Die Verordnung gilt nicht für:

- Einzelraumheizgeräte, die Wärme in einem Kaltdampf- oder Sorptionskreisprozess erzeugen und mit elektrischen Verdichtern oder Brennstoffen betrieben werden,
- Einzelraumheizgeräte, die nicht dazu bestimmt sind, in Innenräumen mithilfe von Wärmekonvektion oder -strahlung ein für Menschen angenehmes Temperaturniveau herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
- Einzelraumheizgeräte, die nur für den Gebrauch im Freien bestimmt sind,
- Einzelraumheizgeräte, deren direkte Wärmeleistung bei Nennwärmeleistung weniger als 6 % der kombinierten direkten und indirekten Wärmeleistung beträgt,
- Luftheizungsprodukte,
- Saunaöfen und
- nachgeschaltete Heizgeräte.

Die Anforderungen für Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte werden in der Verordnung (EU) 2015/1185 definiert. Diese Verordnung behandeln wir jedoch in einem anderen Newsletter. Derartige Geräte werden nicht von der Verordnung (EU) 2015/1188 erfasst.

Die Anforderungen an die Energieeffizienz und die Benutzerinformation

Einzelraumheizgeräte müssen die in Anhang II der Verordnung aufgeführten Ökodesign-Anforderungen erfüllen. Ob die Ökodesign-Anforderungen erfüllt sind, muss der Hersteller mit den in Anhang III aufgeführten Messungen und Berechnungen überprüfen. Im Wesentlichen werden die Ökodesign-Anforderungen dabei in zwei Punkte unterschieden:

- Spezifische Ökodesign-Anforderungen an den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad
- Spezifische Ökodesign-Anforderungen an die Emissionen

Dabei ist der „Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad“ der Quotient aus dem von einem Einzelraumheizgerät abgedeckten Wärmebedarf für einen Raum und dem zur Deckung dieses Bedarfs gesamten erforderlichen jährlichen Energieverbrauch in %.

Darüber hinaus gibt es relativ umfangreiche Anforderungen, welche Produktinformationen der Hersteller dem Benutzer ab dem 1. Januar 2018 zur Verfügung stellen muss. Diese Anforderungen finden sich in Anhang II Nummer 3.

Jedes Einzelraumheizgerät muss die Anforderungen gemäß Anhang II erfüllen. Die für die Markaufsicht erforderlichen Nachprüfungsverfahren werden in Anhang IV der Verordnung beschrieben. Die Behörden der Mitgliedstaaten prüfen nur ein Exemplar je Modell. Abhängig von der Gerätebauart sind in Anhang IV die Kriterien aufgeführt, ab wann die Prüfung als bestanden bzw. nicht bestanden gilt.

Die Konformitätsbewertung

Die für die Konformitätsbewertung zugelassenen Verfahren sind entweder das in Artikel 8 Absatz 2 der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG genannte und in Anhang IV der Ökodesign-Richtlinie beschriebene Verfahren der internen Entwurfskontrolle oder alternativ das in Anhang V der Ökodesign-Richtlinie beschriebene Managementsystem. Die zugehörige technische Dokumentation muss außerdem die in Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/1188 aufgeführten Produktinformationen enthalten.

Wurden die in der technischen Dokumentation enthaltenen Angaben für ein Modell durch Berechnung auf der Grundlage der Bauart und/oder durch Extrapolation auf der Grundlage gleichwertiger Geräte ermittelt, so müssen in der technischen Dokumentation die Einzelheiten zu den Berechnungen und/oder den Extrapolationen angegeben werden. Außerdem müssen auch die Angaben zu den Prüfungen enthalten sein, die von dem Hersteller zur Überprüfung der Richtigkeit der Berechnungen durchgeführt wurden. In solchen Fällen umfasst die technische Dokumentation zudem eine Liste aller anderen gleichwertigen Modelle, für die die in der technischen Dokumentation enthaltenen Angaben auf derselben Grundlage ermittelt wurden.

Die Fristen für die Umsetzung der Verordnung

Die Einzelraumheizgeräte müssen die in Anhang II aufgeführten Anforderungen ab dem 1. Januar 2018 erfüllen. Bis zum 1. Januar 2018 können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Einzelraumheizgeräten gestatten, die den geltenden nationalen Vorschriften hinsichtlich des Raumheizungs-Jahresnutzungsgrads und der Stickoxid-Emissionen entsprechen.

AKTUELLES

Betriebssicherheitsverordnung geändert

Im Bundesgesetzblatt wurde am 16. Juli 2015 eine Änderung der Betriebssicherheitsverordnung bekannt gemacht. Die Änderung betrifft Personenumlaufaufzüge in §22 Absatz 2 und Anhang 1 Nummer 4.4.

Die Änderungen sind am 17. Juli 2015 in Kraft getreten.

Neuerungen bei der Ökodesign-Richtlinie und der Energieeffizienzkennzeichnung

Im letzten Monat wurden verschiedene Verordnungen zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und der Richtlinie über Energieeffizienzkennzeichnung 2010/30/EU im Amtsblatt der EU veröffentlicht, in denen Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und Energieeffizienzkennzeichnung für bestimmte Produktgruppen formuliert werden:

- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1094 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen Kühltischgeräten
- Verordnung (EU) 2015/1095 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von gewerblichen Kühltischgeräten, Schnellkühlern/-frostern, Verflüssigungssätzen und Prozesskühlern
- Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 der Kommission vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1187 der Kommission vom 27. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen
- Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten
- Verordnung (EU) 2015/1189 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln

Wir werden uns im Rahmen dieses Newsletters noch ausführlicher mit den Verordnungen beschäftigen.

Berichtigung der Ökodesign-Anforderungen an Transformatoren.

Am 15. Juli 2015 wurde eine Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 über die Ökodesign-Anforderungen an Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren veröffentlicht.

Auf Seite 2, Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 muss es anstatt:

„In dieser Verordnung werden Ökodesign-Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Leistungstransformatoren mit einer Mindestnennleistung von 1 kVA festgelegt, die in mit 50 Hz betriebenen Stromübertragungs- und -verteilungsnetzen oder in industriellen Anwendungen verwendet werden.“

richtig heißen:

„In dieser Verordnung werden Ökodesign-Anforderungen an das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Leistungstransformatoren mit einer Mindestnennleistung von 1 kVA festgelegt, die in mit 50 Hz betriebenen Stromübertragungs- und -verteilungsnetzen oder in industriellen Anwendungen verwendet werden.“

Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten berichtigt

Die Anforderungen an die Energieeffizienzkenzeichnung von Lampen und Leuchten wurden in insgesamt 13 Punkten berichtigt. Die genauen Korrekturen finden sich in der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 vom 12. Juli 2012 (Abl. L 198 vom 28. Juli 2015). Sie finden Sie Verordnung auch unter <http://ce-richtlinien.eu/oekodesign-richtlinie/>

CLP-Verordnung geändert

Die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen wurde durch die Verordnung (EU) 2015/1221 vom 24. Juli 2015 geändert, um sie an den technischen Fortschritt anzupassen.

Die Änderungen betreffen Anhang VI der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Die Verordnung tritt am 15. August 2015 in Kraft. Artikel 1 der Verordnung gilt für Stoffe und Gemische ab dem 1. Januar 2017.

EWSA gibt Stellungnahme zu mehreren Vorlagen ab

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat im letzten Monat zu verschiedenen Vorlagen des Europäischen Parlaments, den Rates und der Kommission eine Stellungnahme abgegeben. Darunter befanden sich auch drei Vorlagen, die für die Leser unseres Newsletters sein könnten. Einige der wichtigsten Aussagen in diesen Stellungnahmen sind:

Bereich „Abfallwirtschaft sowie Batterien und Elektroaltgeräte“

Der Ausschuss begrüßt das Paket zur Änderung der Abfallrichtlinien und unterstützt die Bemühungen um die Sensibilisierung der Unternehmen und Verbraucher für den notwendigen Ausstieg aus dem gegenwärtigen linearen Wirtschaftsmodell, das dem Grundsatz „Nehmen – Herstellen – Verbrauchen – Entsorgen“ folgt. Er befürwortet außerdem einen beschleunigten Umstieg auf ein regenerativ angelegtes und auf erneuerbare Energien gestütztes Kreislaufwirtschaftsmodell, um den Einsatz natürlicher Ressourcen zu verringern. Außerdem unterstützt der EWSA das Ziel, einen geeigneten Aktionsrahmen für die erforderlichen Reformen

zu schaffen, der beim gesamten Produktlebenszyklus ansetzt und alle Stufen von der Rohstoffversorgung über Öko-Design, Einzelhandel, Geschäftsmodelle und Verbrauchsmuster, Wiederverwendung und Wiederaufarbeitung sowie die Nutzung von Abfällen als Rohstoffe umfasst. Verbraucher und Hersteller sollen zudem verantwortungsvoller werden. Die Verbraucher müssen über die notwendigen Informationen verfügen, um verantwortliche Kaufentscheidungen zu treffen. Die Produkte müssen ohne weiteres rückverfolgbar sein, die Hersteller müssen haften.

Bereich „Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte“

Bei der Einführung von Prüfanlagen und der Entwicklung von Prüfverfahren für die Messung der Emissionsleistung von Motoren im Betrieb handelt es sich um ein neues Konzept, das auf Motoren angewendet werden soll, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind und stattdessen nur in bestimmten mobilen Maschinen und Geräten (NSBMMG) zum Einsatz kommen (z. B. fahrbare Arbeitsmaschinen). Der EWSA empfiehlt, eingehende Pilotprogramme für alle Arten von Motoren und Maschinen durchzuführen, um festzustellen, ob die erforderlichen Instrumente installiert werden können. Dabei soll auch der Frage nachgegangen werden, ob der verwendete Motor auf einem Prüfstand zu testen ist, wenn sich eine Messung in eingebautem Zustand als übermäßig schwierig erweist.

Durch die Nanopartikel, die bei Verbrennungsprozessen entstehen, entstehen erhebliche Gesundheitsrisiken. Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Stufe V für Motoren mobiler Maschinen und Geräte können die Partikel auf ein angemessenes Niveau reduziert werden. Angesichts des erreichten Konsenses vieler Interessenträger, einschließlich der Motoren- und Maschinenhersteller, in Bezug auf den Kommissionsvorschlag empfiehlt der EWSA, die neue Verordnung zügig zu erlassen.

Bereich „Strategischer Rahmen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in der EU“

Unter anderem begrüßt der EWSA die Absicht der Kommission, sich auf die Prävention und die Vereinfachung der Rechtsvorschriften sowie deren angemessene Einhaltung zu konzentrieren. Bei der Strategie muss nach Meinung des EWSA ein Gleichgewicht zwischen einem hohen Schutzniveau und dem Verwaltungsaufwand der Unternehmen gewährleistet werden.

Außerdem befürwortet der EWSA, dass die Kommission den Schwerpunkt auf die KMU legt, für die sie Beratung, Information und Anleitung unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und verstärkter Koordinierung der öffentlichen Stellen zur Unterstützung der KMU vorsieht.

Die Arbeitsaufsichtsbeamten sollen besser geschult und zahlenmäßig verstärkt werden, da in ungefähr der Hälfte der Mitgliedstaaten das von der International Labour Organization (ILO) empfohlene Minimum (1 Aufsichtsbeamter pro 10 000 Arbeitnehmer) nicht erreicht wird. Investitionen in die Prävention können nicht allein von den Unternehmen geleistet werden, sondern müssen auch Sache der Mitgliedstaaten sein. Der EWSA dringt auf eine Verstärkung der Investitionen der Unternehmen und der Mitgliedstaaten unter Gewährleistung der Beteiligung der Arbeitnehmer. Die Statistiken und Indikatoren in den einzelnen Mitgliedstaaten sind zu ungenau und sollen verbessert werden. Die Liste der Berufskrankheiten einschließlich der Arbeitsunfälle wie auch die Bestimmungen über die Meldung und die statistische Analyse dieser Daten müssen auf EU-Ebene geregelt und veröffentlicht werden. Der EWSA bemängelt, dass die Kommission keine quantifizierten Ziele auf EU-Ebene für Berufsunfälle und Berufskrankheiten festlegt, und empfiehlt den Mitgliedstaaten daher, dies im Rahmen ihrer nationalen Strategien zu tun.

Der EWSA ist der Auffassung, dass die Beteiligung der Arbeitnehmer und sämtlicher Sozialpartner auf allen Ebenen und am Arbeitsplatz für die wirksame Umsetzung der Strategie

entscheidend ist. Er appelliert an die Kommission, die Debatten und Konsultationen mit den Sozialpartnern zu intensivieren und konzertierte Aktionen zu entwickeln. Die Mitgliedstaaten müssen den sozialen Dialog und den Abschluss von Tarifverträgen fördern.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Bulgarien:

Verordnungsentwurf zur Festlegung nationaler Anforderungen in Bulgarien für den Einbau von Bauprodukten bei Bauarbeiten in Bezug auf deren beabsichtigte Verwendung oder Verwendungen (Notifizierung 2015/0352/BG - B10)

Der Verordnungsentwurf legt die nationalen Anforderungen in Bulgarien für den Einbau von Bauprodukten bei Bauarbeiten in Bezug auf deren beabsichtigte Verwendung oder Verwendungen wie folgt fest:

- Bauprodukte, für die harmonisierte Normen vorgesehen sind, in Übereinstimmung mit Anhang 1 der Verordnung;
- Bauprodukte, für die keine harmonisierten Normen vorgesehen sind, in Übereinstimmung mit den Anhängen 2 und 3 der Verordnung.

Die Entwürfe der nationalen Anhänge zu den harmonisierten Normen von Anhang 1 stimmen mit den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 6 der Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011 überein. Sie beinhalten Anforderungen zur Festlegung grundlegender Spezifikationen und, falls notwendig, zur Erreichung übergreifender Ebenen in Abhängigkeit von der Verwendung des Produkts. Die nationalen Anhänge stehen weder entgegen noch beinhalten sie Anforderungen für Spezifikationen (Ebenen und Klassen) und Methoden außerhalb des Geltungsbereichs der harmonisierten Normen.

Die Anforderungen für Bauprodukte, für die keine harmonisierten Normen vorgesehen sind, werden in Übereinstimmung mit den europäischen und internationalen Normen (EN und ISO) in den Anhängen 2 und 3 des Verordnungsentwurfs festgelegt. Anforderungen in Bezug auf nationale Normen (BDS) und technische Zulassungen (BTA) in Bulgarien werden nur für solche Fälle festgelegt, für die keine europäischen und internationalen Normen vorliegen.

Die Verordnung Nr. RD-02-20-1 über die Bedingungen und die Art des Einbaus von Bauprodukten bei Bauarbeiten in der Republik Bulgarien legt in Artikel 8 Absatz 1 die Anerkennung nationaler Normen mit Methoden und Anforderungen fest, die den bulgarischen Normen entsprechen sowie die von akkreditierten Behörden veröffentlichten Dokumente (Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung) in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008.

Die im Verordnungsentwurf festgelegten Anforderungen beziehen sich nicht auf das Inverkehrbringen und die Vermarktung von Bauprodukten. Die Marktaufsicht erfordert keine Übereinstimmung mit den in der Verordnung festgelegten nationalen Anforderungen.

Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Verordnungsentwurfs über die „Festlegung nationaler Anforderungen in Bulgarien für den Einbau von Bauprodukten bei Bauarbeiten in Bezug auf deren beabsichtigte Verwendung oder Verwendungen“ wird definiert durch:

- das Vorhandensein zahlreicher, vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr.

305/2011 gültiger nationaler Verordnungen zu Auslegung, Durchführung und Kontrolle von Bauarbeiten, die Anforderungen zu Bauprodukten enthalten, die nicht mit der Anforderung in Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung koordiniert werden.

- die Sicherstellung des freien Verkehrs von Bauprodukten auf dem Markt und der Möglichkeit, diese rechtmäßig anbieten zu können, selbst wenn diesen Informationen nur ein einziger Betriebsparameter beigefügt ist und dieser in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 305/2011 ein Risiko für die Erreichung grundlegender Anforderungen für Bauarbeiten in solchen Fällen darstellen könnte, in denen eingebaute Bauprodukte nicht mit den spezifischen klimatischen, geologischen, geographischen und anderen nationalen Bedingungen koordiniert werden.

Deutschland

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (Notifizierung 2015/0394/D - S70E)

Die Verordnung regelt folgende Punkte:

- Einstufung von Stoffen und Gemischen
- Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sowie Rohrleitungsanlagen
- Prüfung von Anlagen durch Sachverständige
- Errichtung, Reinigung, Instandsetzung und Stilllegung von Anlagen durch Fachbetriebe
- Anerkennung von Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften
- Zertifizierung von Fachbetrieben

Die Verordnung verpflichtet den Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, diese wassergefährdenden Stoffe entsprechend ihrer Gefährlichkeit einzustufen. Dazu werden aus wissenschaftlichen Prüfergebnissen gemäß Verordnung EG 440/2008 für die Stoffe R-Sätze oder Gefahrenhinweise abgeleitet, nach denen die Bewertung und die Einstufung in Wassergefährungsklassen erfolgt.

Aus der Wassergefährungsklasse und dem Volumen der Anlage leiten sich die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Genehmigung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sowie für Rohrleitungsanlagen ab. Dabei handelt es sich insbesondere um Rückhalteeinrichtungen, Leckanzeige- und andere Alarmierungssysteme, Überfüllsicherungen und andere Sicherheitsarmaturen.

Der Betreiber ist verpflichtet, bestimmte Anlagen mit erhöhtem Risikopotenzial durch zertifizierte Fachbetriebe errichten, warten und stilllegen zu lassen und regelmäßige Prüfungen durch Sachverständige durchführen zu lassen.

Sachverständige müssen einer Organisation angehören, die für die Anlagenprüfung sowie für die Zertifizierung der Fachbetriebe anerkannt sind. Die Zertifizierung der Fachbetriebe kann auch durch Güte- und Überwachungsgemeinschaften erfolgen. Beide Organisationsformen können auch tätig werden, wenn sie über eine gleichwertige Anerkennung eines anderen Mitgliedsstaates verfügen.

Gegenüber der notifizierten Fassung vom Juli 2013 (Nummer 2013/0423/D) wurde die Verordnung insbesondere um Regelungen für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagersickersäften ergänzt.

Die Anforderungen sind zum sicheren Betrieb einer Anlage und zum Schutz der Umwelt und damit zur Verhinderung von Boden- und Gewässerverunreinigungen notwendig. Die Verordnung

bestimmt, dass alle Anlagen während der gesamten Betriebsdauer dicht sein müssen. Für den Fall, dass trotzdem eine Undichtheit eintritt, muss gewährleistet werden, dass die wassergefährdenden Stoffe nicht in die Umwelt gelangen (2-Barrieren-Prinzip). Um dieses Ziel zu erreichen, müssen bestimmte Sicherheitsstandards eingehalten und bestimmte Betreiberpflichten erfüllt werden. Zu diesen Betreiberpflichten gehören auch regelmäßig wiederkehrende Prüfungen durch bestellte Sachverständige und die Wartung der Anlagen durch Fachbetriebe. Erst durch den externen Sachverstand wird eine neutrale Begutachtung der Anlagensicherheit und damit die Verhinderung von Umweltschäden gewährleistet.

Die Regelungen zur Einstufung von Stoffen sind nicht diskriminierend, da sie vom Betreiber vorgenommen werden und deshalb für alle Stoffe unabhängig vom Ort des Inverkehrbringens gelten. Die technischen und organisatorischen Anforderungen sind für alle gleichartigen Betriebe gleich, so dass sie nicht zu Diskriminierungen bestimmter Anlagen führen können. Die Anforderungen sind auch angemessen, da sie nicht strenger als notwendig sind und die zuständigen Behörden vor Ort außerdem im Einzelfall Abweichungen zulassen können. Sie entsprechen denjenigen, die bisher in 16 Länderverordnungen enthalten waren und nun durch eine Bundesverordnung abgelöst werden sollen.

Rumänien:

Verordnung zur Genehmigung der technischen Vorschrift über die Verwendung, Prüfung, Nachfüllung, Reparatur und Außerbetriebnahme von Feuerlöschern (Notifizierung 2015/0364/RO - B20)

In der Verordnung werden technische Vorschrift über die Verwendung, Prüfung, Nachfüllung, Reparatur und Außerbetriebnahme von Feuerlöschern festgelegt.

Durch die technische Vorschrift wird Folgendes festgelegt:

- die Klassifizierung und Nutzungskompatibilität von Feuerlöschern,
- die Auswahl, Anbringung und Kontrolle von Feuerlöschern,
- im Rahmen der Prüfung, Nachfüllung und Reparatur von Feuerlöschern ausgeführte Vorgänge,
- Zeitintervalle für die Prüfung und Nachfüllung sowie
- die normierte Lebensdauer von Feuerlöschern.

Außerdem legt die Vorschrift die Bedingungen für die dauerhafte Identifizierung des Feuerlöschers während seiner gesamten Lebensdauer durch die Speicherung der vom Hersteller gelieferten Informationen fest und verhindert die Möglichkeit, bei den Nachfüllvorgängen der Feuerlöscher ein anderes Löschmittel zu verwenden.

Die Ausarbeitung dieser Rechtsvorschrift wird durch die Notwendigkeit begründet, einen einheitlichen Rahmen für die Verwendung, Prüfung, Nachfüllung, Reparatur und Außerbetriebnahme von Feuerlöschern zu schaffen, da dieser Bereich zurzeit auf nationaler Ebene nicht reglementiert ist. Die Regelung wurde im Sinne der europäischen Anforderungen ausgearbeitet und zielt darauf ab, durch eine strenge Umsetzung den Schutz von Menschenleben und Bauwerken zu gewährleisten.

Slowakische Republik

- Verordnung des Wirtschaftsministeriums der Slowakischen Republik vom 2015 zur Festlegung von Anforderungen an die Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Herstellung und Bearbeitung von Sprengstoffen, explosiven Gegenständen und Munition, der Suche nach nicht

explodierter Munition und zur Festlegung von Bedingungen für die Lagerung von Sprengstoffen, explosiven Gegenständen und Munition. (Notifizierung 2015/0369/SK - B20)

Von der Verordnung betroffen sind Sprengstoffe, explosive Gegenstände und Munition.

In der Verordnung werden Einzelheiten über Standort, Ausführung, Errichtung und Betrieb von Lagern für Sprengstoffe, explosive Gegenstände und Munition geregelt. Außerdem gibt es in der Verordnung Einzelheiten über die Einlagerung von Sprengstoffen, explosiven Gegenständen und Munition sowie Anforderungen an den Standort von Lagern und deren Konstruktion, einzelne Parameter von Schutzwällen und Schutzwänden von Lagern, Anforderungen an Verkehrswege in der Umgebung von Lagern, Einzelheiten über den Betrieb von Lagern und das Verfahren der Einlagerung unterschiedlicher Arten von Sprengstoffen.

Außerdem werden in der Verordnung:

- die Gewährleistung der Betriebssicherheit,
- der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter bei der Herstellung von Sprengstoffen, explosiven Gegenständen und Munition,
- die Regelung der Nachweise der Lagerung von Sprengstoffen, explosiven Gegenständen und Munition,
- die Verfahren ihrer Unschädlichmachung und Vernichtung,
- die Sicherheit bei der Positionierung und Fertigung von Sprengstoffen und Munition,
- die Sicherheitsanforderungen und technischen Anforderungen an Objekte, in denen Tätigkeiten bezüglich der Arbeit mit Sprengstoffen durchgeführt werden,

geregelt. Der Verordnungsentwurf enthält keine Klausel über die gegenseitige Anerkennung.

- Verordnungsentwurf des Amtes für Normen, Mess- und Prüfwesen der Slowakischen Republik zur Änderung und Ergänzung der Verordnung des Amtes für Normen, Mess- und Prüfwesen der Slowakischen Republik GBl. Nr. 210/2000 über Messgeräte und metrologische Kontrolle in der jeweils geltenden Fassung (Notifizierung 2015/0402/SK - I10)

Betroffen sind Messgeräte, technische und metrologische Anforderungen an Messgeräte, Methoden technischer Prüfungen bei der Typgenehmigung und Prüfmethode bei der Eichung.

Das Ziel dieses Verordnungsentwurfs besteht im Erreichen der Übereinstimmung mit der Richtlinie 2011/17/EU über das Messwesen bezüglich:

- Kaltwasserzählern,
- Alkoholometern und Aräometern für Alkohol,
- Alkoholtafeln,
- die Messung der Schüttdichte von Getreide,
- über Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 kg und über zylindrische Gewichtstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 mg bis 10 kg,
- über Wägestücke von 1 mg bis 50 kg von höheren Genauigkeitsklassen als der mittleren Genauigkeit und
- Druckmessern zur Messung des Reifendrucks von Kraftfahrzeugen

Im Verordnungsentwurf bleibt die Regulierung dieser Messgeräte in der nationalen Gesetzgebung.

Durch den Verordnungsentwurf wird die Umsetzung der Richtlinie 2011/17/EU sichergestellt. Die Aufhebung der Richtlinie 71/349/EWG vom 12. Oktober 1971 wurde durch die Verordnung GBl. Nr. 162/2011 vom 1. Juni 2011 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung des Amtes für Normen, Mess- und Prüfwesen der Slowakischen Republik GBl. Nr. 210/2000 über Messgeräte und metrologische Kontrolle mit Inkrafttreten ab 1. Juli 2011 umgesetzt.

Ungarn

Gesetz über Explosivstoffe sowie die Herstellung und das Inverkehrbringen von Waffen (Notifizierung 2015/0392/HR - B20)

Das Gesetz gilt für Explosivstoffe, Waffen, Munition, pyrotechnische Gegenstände.

Dieses Gesetz definiert die Voraussetzungen für die Herstellung, den Verkauf, den Transport, die Lagerung, Verwendung, Vernichtung, Untersuchung und Beurteilung der Konformität von Explosivstoffen, den Einzelhandel mit pyrotechnischen Gegenständen, Waffen und Munition sowie die Voraussetzungen für die Herstellung, die Reparatur, den Umbau, die Lagerung, den Verkauf, die Beschaffung und den Transport von Waffen, den Betrieb von zivilen Schießanlagen, die Kennzeichnung, Untersuchung und das Versehen von Schusswaffen mit Waffentempeln sowie die Kontrolle zur Anwendung dieses Gesetzes.

Das Gesetz über Explosivstoffe wird zur Verdeutlichung der gültigen Bestimmungen und zur Harmonisierung mit den Richtlinien 91/477/EWG, 93/15/EWG, 2004/57/EG, 2007/23/EG, 2008/43/EG, 2008/51/EG, 2012/4/EU, 2013/29/EU, 2014/28/EU und 2014/58/EU verabschiedet.

Die innerstaatlichen Bestimmungen, die nicht mit den vorgenannten Richtlinien harmonisiert werden, sind in folgenden Artikeln enthalten:

- Art. 8. – Fachliche Aufgaben im Rahmen der Konformitätsbeurteilung
- Art. 20. – Herstellung von ES
- Art. 21. – Herstellung von ES am Ort ihrer Verwendung
- Art. 22. – Untersuchung von ES
- Art. 23. – Herstellung von Waffen und Vorrichtungen
- Art. 25. – Reparatur, Umbau und Entschärfen von Waffen
- Art. 29. – Verkauf von ES
- Art. 32. – Verkauf von Waffen
- Art. 34. – Beschaffung von Waffen
- Art. 53. – Sammeln von alten Waffen
- Art. 54. – Transport von ES
- Art. 56. – Transport von Schusswaffen
- Art. 63. – Verkaufsstellen für Waffen und Munition und für pyrotechnische Gegenstände
- Art. 64. – Einsatz von ES bei der Qualitätsprüfung von Produkten
- Art. 65. – Einsatz von ES bei der Rettung von Menschen und Vermögen
- Art. 67. – Tätigkeit der überirdischen, unterirdischen und speziellen Sprengungen und Sprengungen im Rahmen der Entminung
- Art. 73. – Öffentliche Feuerwerke
- Art. 75. – Lautes Schießen
- Art. 78. – Eröffnung ziviler Schießanlagen

Vereinigtes Königreich

- Verordnung über nichtselbsttätige Waagen von 2016 (Notifizierung 2015/0428/UK - I10)

Mit der Verordnung über nichtselbsttätige Waagen von 2016 und der Verordnung über Messgeräte von 2016 wird die Richtlinie 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen durchgeführt, die an den Text des EU-Beschlusses Nr. 768/2008/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung nach dem neuen Rechtsrahmen (New Legislative Framework; NLF) angeglichen wurde.

Durch die Verordnung wird die Verordnung über nichtselbsttätige Waagen von 2000 aufgehoben und ersetzt. Es werden neue Verpflichtungen für Hersteller, Einführer und Händler eingeführt. Außerdem enthält sie ausführliche Bestimmungen zu den Stellen, die zur Durchführung der Konformitätsbewertung berechtigt sind sowie Bestimmungen zur Marktüberwachungsregelung. Der Geltungsbereich und die grundlegenden Anforderungen bleiben unverändert.

Neben den Schutzbestimmungen der Richtlinie enthält die neue Rechtsvorschrift auch nationale Bestimmungen zu Kontrollen von in Betrieb befindlichen Geräten.

Die Rechtsvorschrift setzt nicht nur die Bestimmungen der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen um, sondern enthält auch nationale Bestimmungen zu Kontrollen einzelner in Betrieb befindlicher Geräte, nachdem sie in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wurden, sowohl in Bezug auf ihre messtechnische Leistung als auch ihre weitere Eignung. Bestimmungen zu Untauglichkeit und erneuter Tauglichkeit sehen die Kontrolle nichtkonformer Geräte durch geeignete Personen vor.

- Verordnung über Messgeräte von 2016 (Notifizierung 2015/0427/UK - I10)

Die Verordnung gilt für die folgenden Messgeräte:

- a) Wasserzähler,
- b) Gaszähler,
- c) Wirkenergiezähler,
- d) Wärmezähler,
- e) Messanlagen für die Messung von Flüssigkeiten außer Wasser,
- f) selbsttätige Waagen folgender Art:
 - i) selbsttätige Waage für Einzelwägungen,
 - ii) selbsttätige Waage zum Abwägen,
 - iii) Waage zum diskontinuierlichen Totalisieren,
 - iv) Bandwaagen und
 - v) automatische Gleiswaagen,
- g) Taxameter,
- h) Maßverkörperungen folgender Art:
 - i) Längenmaße und
 - ii) Ausschankmaße,
 - i) Geräte zur Messung von Längen folgender Art:
 - i) Längenmessgeräte,
 - ii) Flächenmessgeräte und
 - iii) mehrdimensionale Messgeräte und
- j) Abgasanalysatoren

Die Verordnung setzt die Richtlinie über Messgeräte (2014/32/EU) („MID“), in der gemäß dem neuen Rechtsrahmen an den Wortlaut der EU-Entscheidung 768/2008/EG und der Verordnung 765/2008/EG über die Akkreditierung und Marktüberwachung angepassten Fassung um.

Durch die Verordnung wird die Verordnung über Messinstrumente von 2006 (15 einzelne

Verordnungen) aufgehoben und ersetzt. Durch die Verordnung werden neue Pflichten für Hersteller, Einführer und Vertriebshändler eingeführt. In der Verordnung werden außerdem detaillierte Bestimmungen bezüglich der Stellen erlassen, die befugt sind, Konformitätsbewertungen und die Marktüberwachung durchzuführen. Der Geltungsbereich und die wesentlichen Bestimmungen bleiben unverändert.

Neben den Schutzbestimmungen der Richtlinie enthält die neue Rechtsvorschrift auch nationale Bestimmungen zu periodisch wiederkehrenden Kontrollen.

Mit der Rechtsvorschrift werden nicht nur die Bestimmungen der MID in nationales Recht umgesetzt, sondern es werden auch nationale Bestimmungen über regelmäßig wiederkehrende Kontrollen für einzelne Messgeräte sowohl in Bezug auf die messtechnische Leistung als auch auf die fortgesetzte Eignung aufgenommen, sobald diese in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wurden. In Bestimmungen zum Ausschluss und zur erneuten Tauglichkeitsprüfung wird die Kontrolle nicht konformer Geräte durch die entsprechenden Personen vorgeschrieben.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

China

Norm der Volksrepublik China - Rettungsgeräte bei Bränden - Allgemeine Anforderungen an Ausrüstung zur Öffnung von Türen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1097)

Norm der Volksrepublik China - Rettungsgeräte bei Bränden - Allgemeine Anforderungen an manuelle Rettungsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1098)

Dominica

Spezifikationen für Beton (Notifizierung G/TBT/N/DMA/12)

Israel

SI 1220 Teil 4 - Brandmeldeanlagen: Wärmemelder (Notifizierung G/TBT/N/ISR/812)

SI 1220 Teil 5 - Brandmeldeanlagen: Rauchmelder (Notifizierung G/TBT/N/ISR/814)

SI 900 Teil 2.25 Änderung 1 – Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Elektrogeräte - Sicherheit: Besondere Anforderungen für Mikrowellenkochgeräte und kombinierte Mikrowellengeräte (Notifizierung G/TBT/N/ISR/813)

SI 900 Teil 2.6 Änderung 1 – Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Elektrogeräte - Sicherheit: Besondere Anforderungen für ortsfeste Herde, Kochfelder, Backöfen und ähnliche Geräte (Notifizierung G/TBT/N/ISR/816)

SI 69 Änderung 1: Elektrische Warmwasserbereiter - thermostatisch gesteuerte und thermisch isolierte Heizungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/818)

Kanada

Funkgesetz - Bekanntmachung Nr. SMSE-014-15 - Freigabe der RSS-170 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/459)

Funkgesetz - Bekanntmachung Nr. SMSE-011-15 – Freigabe der RSS-310, Ausgabe 4 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/460)

Funkgesetz - Bekanntmachung Nr. SMSE-009-15 – Freigabe der neuen Ausgabe RSS-139 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/461)

Kenia

KS 2598: 2015: Kunststoffpfähle - Spezifikation Teil 1: Zaunpfähle (Notifizierung G/TBT/N/KEN/448)

Babyflaschen: Anforderungen (Anforderungen an die Verschreibung und Prüfverfahren) (Notifizierung G/TBT/N/KEN/449)

Korea

Entwurf der teilweisen Überarbeitung der Durchführungsmaßnahmen des Gesetzes über die Sicherheit elektrischer Geräte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/597)

Russland

Änderungsentwurf Nr. 1 der Technische Verordnung "Über die Sicherheit von Spielzeug" der Zollunion (CU TR 008/2011) (Notifizierung G/TBT/N/RUS/42)

Entwurf einer technischen Vorschrift der Eurasischen Wirtschaftsunion "Über die Produktsicherheit für den Katastrophenschutz und zur Verteidigung in Notsituationen natürlicher und anthropogener Ursachen (= Umweltkatastrophen) (Notifizierung G/TBT/N/RUS/44)

Thailand

Entwurf einer thailändischen Norm für Motorverdichter - Sicherheitsanforderungen (TIS 812-2558) (Notifizierung G/TBT/N/THA/462)

Entwurf einer thailändischen Norm für Wechselstrom-Ventilatoren - Sicherheitsanforderungen (TIS 934-25XX) (Notifizierung G/TBT/N/THA/463)

Ukraine

EntschlieÙung Nr. 514 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 17. Juli 2015 "Über die Genehmigung der technischen Vorschrift zur Energieetikettierung von HaushaltsgeschirrspüÙern" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/100)

Vereinigte Arabische Emirate

Emirates-Regelwerk, um die Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten zu beschränken (Notifizierung G/TBT/N/ARE/265)

Vereinigte Staaten von Amerika

Energiesparprogramm: Testverfahren für herkömmliche Geräte zum Kochen mit Induktionstechnik (Notifizierung G/TBT/N/USA/787)

Energiesparprogramm: Energieeffizienzanforderungen an Klimageräte und Wärmepumpen als Komplettgeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/923)

Energiesparprogramm: Energieeffizienzanforderungen für gewerbliche Sprühventile zum Vorspülen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1009)

Sicherheit von Gasleitungen: Verbreitung der Anwendung von Gasströmungswächtern in Gasverteilungssystemen für andere Anwendungen als Einfamilienhäuser (Notifizierung G/TBT/N/USA/1012)

Spielzeug: Bestimmungen bezüglich der Schwermetallgrenzwerte für unfertiges und unbehandeltes Holz (Notifizierung G/TBT/N/USA/1014)

Energiesparprogramm: Prüfverfahren für Kompakt-Leuchtstofflampen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1018)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Streichung von mehreren Normen zur Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG

Gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1320 werden die Verweise auf folgende Normen aus dem Amtsblatt der Europäischen Union gestrichen:

- EN 12586:1999 und EN 12586:1999/AC:2002 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Schnullerhalter – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“
- EN 1400-1:2002 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Schnuller für Säuglinge und Kleinkinder – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Produktinformationen“
- EN 1400-2:2002 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Schnuller für Säuglinge und Kleinkinder – Teil 2: Mechanische Anforderungen und Prüfungen“
- EN 1400-3:2002 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Schnuller für Säuglinge und Kleinkinder – Teil 3: Chemische Anforderungen und Prüfungen“
- EN 13138-2:2002 „Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Auftriebshilfen, die gehalten werden“
- EN 1860-1:2003 „Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen – Teil 1: Grillgeräte für feste Brennstoffe – Anforderungen und Prüfverfahren“.

Der Beschluss tritt am 20. August 2015 in Kraft.

Durchführungsbeschlüsse zu Normen über kraftbetätigte Tore bekannt gemacht

Weiterhin wurden im Juli 2015 zwei Durchführungsbeschlüsse zu kraftbetätigten Toren bekannt gemacht.

Im ersten Fall ist davon die EN 12635:2002 +A1:2008 „Tore — Einbau und Nutzung“ betroffen. Nachdem die Kommission die Norm EN 12635:2002+A1:2008 geprüft hat, ist sie zu dem Schluss gekommen, dass die Norm die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG Nummern:

- 1.1.2 Grundsätze für die Integration der Sicherheit,
- 1.1.6 Ergonomie,
- 1.2.1 Sicherheit und Zuverlässigkeit von Steuerungen,
- 1.3.7 Risiken durch bewegliche Teile,
- 1.3.8.2 Bewegliche Teile, die am Arbeitsprozess beteiligt sind,
- 1.4.1 Allgemeine Anforderungen an Schutzeinrichtungen,
- 1.4.3 Besondere Anforderungen an nichttrennende Schutzeinrichtungen und
- 1.5.14 Risiko, in einer Maschine eingeschlossen zu werden

nicht erfüllt. Die Fundstelle der Norm EN 12635:2002+A1:2008 „Tore — Einbau und Nutzung“ wird im Amtsblatt der Europäischen Union zukünftig mit den entsprechenden Einschränkung hinsichtlich der Konformitätsvermutung veröffentlicht.

Im zweiten Fall geht es um die EN 13241-1:2003+A1:2011 „Tore — Produktnorm — Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften“. Die Norm erfüllt nicht die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I Nummern:

- 1.3.7 Risiken durch bewegliche Teile und
 - 1.4.3 Besondere Anforderungen an nichttrennende Schutzeinrichtungen
- der Richtlinie 2006/42/EG. Auch hier wird die Fundstelle der Norm im Amtsblatt der Europäischen Union zukünftig mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

Durchführungsbeschluss zur Niederspannungsrichtlinie veröffentlicht

Zypern hat im September 2014 einen förmlichen Einwand gegen die Norm EN 60335-2-15:2002, zuletzt geändert durch A11:2012: „Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Sicherheit — Teil 2-15: Besondere Anforderungen für Geräte zur Flüssigkeitserhitzung“ eingelegt.

In dem förmlichen Einwand Zyperns heißt es, dass die Norm EN 60335-2-15:2002 keine besonderen Bestimmungen für Kaffee oder für Haushaltsgeräte enthält, die dazu bestimmt sind oder erfahrungsgemäß dafür verwendet werden, bestimmte Arten von Kaffee zuzubereiten oder bestimmte Flüssigkeiten (z. B. Milch) zu erhitzen.

Das fragliche Elektrogerät besteht aus einem offenen Topf mit einem inliegenden Heizelement auf dem Boden und einem Handgriff. Das Heizelement wird eingeschaltet, indem der Topf auf ein Sockelelement mit runder elektrischer Steckverbindung gesetzt wird, wie auch bei handelsüblichen Wasserkochern üblich. Der gemahlene Kaffee steigt vor dem Kochen im Topf auf. Aufgrund der im Gerät gespeicherten Wärmeenergie fließt der Kaffee über, selbst wenn der Betrieb später unterbrochen oder das Gerät vom Sockelelement genommen wird. Bei Erhitzung von Milch kommt es in ähnlicher Weise zu einem Überlaufen. Infolgedessen besteht die Gefahr schwerer Verbrennungen, wenn die siedende Flüssigkeit mit der Haut von Nutzern oder von deren Kindern in Kontakt kommt.

Nach einer Prüfung der Norm EN 60335-2-15:2002 zeigte sich, dass die Norm nicht den Sicherheitszielen nach Anhang I Nummer 1 Buchstabe d in Verbindung mit Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2006/95/EG entspricht. Auch hier wird die Fundstelle der Norm im Amtsblatt der Europäischen Union zukünftig mit einem entsprechenden Warnhinweis versehen.

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG (Amtsblattmitteilung 2015/C 226/01 vom 10.7.2015)
- Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2015/C 226/02 vom 10.7.2015)
- Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 226/03 vom 10.7.2015)
- Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2015/C 226/04 vom 10.7.2015)
- Verordnung Nr. 66/2014 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 65/2014 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben) (Amtsblattmitteilung 2015/C 226/06 vom 10.7.2015)
- Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 226/07 vom 10.7.2015)

**Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG
(Amtsblattmitteilung 2015/C 226/01 vom 10.7.2015)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 2 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 10993-3:2014-10
- EN 60601-1/A1:2013-10.

Die folgende Norm - in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung „unerwartet entfallen“ - ist „wiederbelebt“ worden:

EN 1041:2008-08 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 1041+A1:2013-09)

Es gibt weiterhin 5 Fehler beim Datum "Erste Veröffentlichung AbI".

Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2015/C 226/02 vom 10.7.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 5 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 10993-3:2014-10
- EN ISO 11990-1:2014-10
- EN ISO 11990-2:2014-10
- EN 13060:2014-12
- EN 13718-2:2015-03

Die folgenden Normen - in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung „unerwartet entfallen“- sind „wiederbelebt“ worden:

- EN 12006-3+A1:2009-05 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 25539-3:2011-12)
- EN 12470-3+A1:2009-06 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 80601-2-56:2012-10)

- EN 12470-4+A1:2009-06 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 80601-2-56:2012-10)
- EN 12470-5:2003-04 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 80601-2-56:2012-10)
- EN ISO 14630:2009-05 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 14630:2012-12)
- EN ISO 25539-2:2009-05 mit EN ISO 25539-2/AC:2011-02 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 25539-2:2012-12).

Die folgenden Normen – ebenfalls „unerwartet entfallen“ in den 2 vorhergehenden Amtsblattmitteilungen - sind auch wieder in dem Verzeichnis enthalten:

- EN 60601-2-30:2000-05 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 80601-2-30:2010-09)
- EN 60601-2-33:2002-10 mit EN 60601-2-33/A1:2005-11, EN 60601-2-33/A2:2008-03 (zurückgezogen, Nachfolger EN 60601-2-33/A2:2008-11) und EN 60601-2-33/AC:2008-11 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 60601-2-33:2010-10).

Die folgende Norm ist „unerwartet entfallen“:

EN ISO 5356-1:2004-05 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 5356-1:2015-03).

Bei den CENELEC-Normen sind die in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung fehlenden Einträge in "Referenz der ersetzten Norm" zum großen Teil wieder aufgetaucht - zum Teil sogar vollständig. Aber Einiges fehlt nach wie vor – insbesondere Änderungen von Normen.

Es gibt weiterhin 20 Fehler beim Datum "Erste Veröffentlichung Abl".

Immer noch falsch dargestellt: Bei EN ISO 25539-1:2009-05 und EN ISO 25539-2:2009-05 steht in "Referenz der ersetzten Norm" jeweils auch die EN 12006-3+A1:2009-05, die aber nur Vorgänger der noch nicht aufgelisteten EN ISO 25539-3:2011-12 ist.

Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 226/03 vom 10.7.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt keine neuen Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis.

Die folgende Norm - „unerwartet entfallen“ in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung - ist wieder gelistet worden:

EN 13640:2002-03 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 23640:2011-12).

Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2015/C 226/04 vom 10.7.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 17 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 1013+A1:2014-12
- EN 13162+A1:2015-02
- EN 13163+A1:2015-02
- EN 13164+A1:2015-02
- EN 13165+A1:2015-02
- EN 13166+A1:2015-02
- EN 13167+A1:2015-02
- EN 13168+A1:2015-02
- EN 13169+A1:2015-02

- EN 13170+A1:2015-02
- EN 13171+A1:2015-02
- EN 14471+A1:2015-01
- EN 15814+A2:2014-12
- EN 16034:2014-10
- EN 16069+A1:2015-02
- EN 16153+A1:2015-03
- EN 50575:2014-09

Bei der EN 14471+A1:2015-01 steht in "Referenz der ersetzten Norm" die nie gelistete EN 14471:2013-11. Gelistet war nur deren Vorgängernorm EN 14471:2005-08. Wir nehmen das wörtlich, übernehmen die EN 14471:2013-11 als für die Konformitätsvermutung bis 2016-07-09 anwendbar und bezeichnen die EN 14471:2005-08 als nicht mehr anwendbar.

Bei der EN 15037-5:2013-05 ist die in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung angegebene niemals existente Vorgängernorm wieder entfernt worden.

Ansonsten sind jetzt fast alle der mehr als 100 wegen "technisch/administrativer Probleme" über 3 Amtsblattmitteilungen lang in "Referenz der ersetzten Norm" fehlenden Vorgängernormen wieder angegeben!

Verordnung Nr. 66/2014 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 65/2014 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben) (Amtsblattmitteilung 2015/C 226/06 vom 10.7.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 5 Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem erstmals zu diesen Verordnungen erschienenen Verzeichnis:

- EN 60350-1:2013-07
- EN 60350-1/A11:2014-11
- EN 61591:1997-09
- EN 61591/A1:2006-06
- EN 61591/A2:2011-01

Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 226/07 vom 10.7.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 10 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 50561-1/AC:2015-01
- EN 60825-1:2014-08
- EN 62368-1/AC:2015-05
- EN 300 422-2 V1.4.1:2015-06
- EN 301 489-4 V2.2.1:2015-05
- EN 301 489-6 V1.4.1:2015-05
- EN 301 502 V12.1.1:2015-03
- EN 301 841-3 V1.2.1:2015-04
- EN 301 893 V1.8.1:2015-03

- EN 301 908-1 V7.1.1:2015-03

Zwei Fehler aus der vorhergehenden Amtsblattmitteilung wurden korrigiert:

- Der für EN 61000-6-2:2005-08 angegebene Vorgänger (EN 60950-1:2001+A11:2004 => EN 61000-6-2:2001) wurde korrigiert.
- Bei der EN 301 489-12 V2.2.2:2008-09 ist die „Erste Veröffentlichung ABI“ jetzt statt „15.12.2019“ der „15.12.2009“.

Aber bei der EN 302 510-2 V 1.1.1:2007-07 und der folgenden EN 302 536-2 V 1.1.1:2007-11 sind weiterhin die „Erste Veröffentlichung ABI“ vertauscht. Bei der EN 302 510-2 V 1.1.1:2007-07 sollte der „25.9.2007“ und bei der EN 302 536-2 V 1.1.1:2007-11 07 sollte der „3.6.2008“ stehen.

Gemäß EN 62368-1/AC:2015-05 wird die EN 62368-1:2014-08 die Normen EN 60950-11:2006-04 und EN 60065:2014-12 ersetzen, was in dieser Amtsblattmitteilung übernommen wurde. Allerdings ist noch kein "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC) angegeben.

Bei der EN 302 544-2 V1.1.1:2009-01, der EN 302 623 V1.1.1:2009-01 und der EN 302 774 V1.2.1:2012-02 sind seit dieser Amtsblattmitteilung Vorgängernormen aus der EN 301 908-XX angegeben, was selbst über ETSI nicht nachvollziehbar ist.

TERMINE

Druckgeräteleitlinie für den Hersteller von Rohrleitungen und Armaturen

Termin: 27.8.2015

Veranstalter: Schmersal tec.nicum

Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx_abcourses_pi1%5BcourseId%5D=413

Produkthaftung und Produktsicherheit

Termin: 10.9.2015

Veranstalter: REFA Bundesverband e.V.

Ort: Dortmund

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3086&id=505535

Gefährdungsanalyse und Risikoanalyse – Konstruieren Sie sichere Produkte CE-konform

Termin: 14.-15.9.2015

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Nürnberg

Mehr Infos:

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1094 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen Kühltowerschränken (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2015/1095 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von gewerblichen Kühltowerschränken, Schnellkühlern/-frostern, Verflüssigungssätzen und Prozesskühlern (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten (Ökodesign-Richtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 der Kommission vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten (Ökodesign-Richtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1187 der Kommission vom 27. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2015/1189 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission vom 21. Mai 2014 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren (Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/ 2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben und Verordnung (EU) Nr. 66/2014 der Kommission vom 14. Januar 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und

Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (Aktuelles Normenverzeichnis zur Telekom-Richtlinie)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/ EWG des Rates (Aktuelles Normenverzeichnis zur Bauprodukteverordnung)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/ EWG des Rates (Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente gemäß Artikel 22 der Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Medizinprodukte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über In-vitro-Diagnostika)

PRAXISTIPPS

Grenzwertliste 2015 im Internet

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) hat die "Grenzwerteliste 2015" mit den wichtigsten Grenzwerten zu chemischen, biologischen und physikalischen Einwirkungen im Internet veröffentlicht. Die dort aufgeführten Grenzwerte sind für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz von Bedeutung.

Die Grenzwerteliste enthält Grenzwerte aus der TRGS 900 und 903 sowie Einstufungen der TRGS 905. Darüber hinaus gibt es Grenzwerte und Beurteilungswerte für Innenräume, Lärm, Vibration, thermische Belastungen, Strahlung, Elektrizität, biomechanische Belastungen und Hinweise zu biologischen Einwirkungen.

Die Grenzwertliste 2015 finden Sie hier:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/rep0415.pdf>

... UND WEITERHIN

Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) überarbeitet

Beschäftigte vor Gefährdungen durch Vibrationen schützen

(Pressemitteilung 27/15 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 29. Juli 2015; www.baua.de)

Dortmund - Eine Neufassung der Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV Vibrationen) liegt vor. Sie informiert über den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie gesicherte arbeitswissenschaftliche

Erkenntnisse zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Vibrationen. Die Neufassung wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) Nr. 25/26 vom 24. Juni 2015 veröffentlicht und lässt sich im Internetangebot der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) abrufen. Die Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung werden vom Ausschuss für Betriebssicherheit unter Beteiligung des Ausschusses für Arbeitsmedizin erarbeitet beziehungsweise neuen Erkenntnissen entsprechend angepasst.

Die TRLV Vibrationen informiert in vier verschiedenen Teilen über

- "Allgemeines",
- "Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen" (Teil 1),
- "Messung von Vibrationen" (Teil 2) und
- "Vibrationsschutzmaßnahmen" (Teil 3).

Der Teil "Allgemeines" enthält die Gliederung der TRLV Vibrationen und stellt zunächst den Anwendungsbereich fest: Die Technischen Regeln dienen der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen durch Vibrationen mit Auswirkungen auf den gesamten Körper oder nur das Hand-Arm-System. Zudem zeigen sie Maßnahmen auf, mit denen sich Vibrationsbelastungen vermeiden und verringern lassen. Ebenso werden wesentliche Begriffe, die bei der Umsetzung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung hinsichtlich Vibrationen relevant sind, genauer erläutert.

Der erste Teil der TRLV Vibrationen über die "Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen" zeigt die Vorgehensweise zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 3 LärmVibrationsArbSchV auf. Die systematische Beurteilung relevanter Gefährdung der Beschäftigten hat das Ziel, erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen. Dabei sind Ganzkörper-Vibrationen und Hand-Arm-Vibrationen getrennt voneinander zu betrachten. Um die Korrektheit der Gefährdungsbeurteilung zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung Prozessschritte zur Berücksichtigung empfohlen.

Der zweite Teil, "Messung von Vibrationen", beschreibt die Vorgehensweise bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Vibrationsmessungen am Arbeitsplatz.

Der letzte Teil, "Vibrationsschutzmaßnahmen, befasst sich mit dem Vorgehen bei der Festlegung von Vibrationsschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik.

Alle Teile der TRLV Vibrationen (ebenso wie die TRLV Lärm) gibt es im Internetangebot der BAuA unter www.baua.de/TRLV. Zusätzlich sind dort Tabellen als Informationsquellen für die Gefährdungsbeurteilung zu finden.

Zur Pressemeldung:

www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2015/07/pm027-15.html?nn=664262

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.09.2015

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877